



dbb
tarifunion

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00
Telefax 030.40 81-43 99
tarifunion@dbb.de
www.tarifunion.dbb.de

dbb tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

Mitglieder des Vorstandes und
der Bundestarifkommission der dbb tarifunion

Mitgliedsgewerkschaften
der dbb tarifunion

dbb einschließlich Landesbünde

dbb bundesfrauenvertretung, dbb jugend

dbb-Dienstleistungszentren

5. Februar 2010 BB/ki

Nr. 4/2010

Verhandlungen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zu einer Entgeltordnung

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

gemäß der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 1. März 2009 wurde vereinbart, den Weg zu einer neuen Entgeltordnung in zwei Schritten zu vollziehen.

1. Schritt: Bereinigung der bisherigen Eingruppierungsmerkmale und Integration dieser Merkmale in die Entgeltgruppen des TV-L. In Kraft setzen dieser bereinigten Entgeltordnung.
2. Schritt: Verhandlungen über ein neues Eingruppierungsmodell und Erprobung dieses gesondert vereinbarten Modells.

Mit Rundschreiben 37/2009 hatten wir Sie über den Verhandlungsstand mit der TdL zu einer Entgeltordnung informiert. Die Verhandlungen der letzten Monate verliefen innerhalb des ersten Schritts. Die Gewerkschaften hatten die Arbeitgeber im Dezember aufgefordert, verbindliche und konkrete Aussagen zu den offenen Themenfeldern zu treffen. Die Arbeitgeber der Länder zeigten für diese Forderung kein Verständnis und verwiesen stattdessen auf die Zeitschiene einer Einigung noch in 2009. Die Bundestarifkommission der dbb tarifunion hatte den Verhandlungsstand am 15. Dezember 2009 beraten und grünes Licht zur Fortführung der Verhandlungen gegeben.

Nach einem Sondierungstermin am 27. Januar 2010 wurden die Verhandlungen am 4. Februar 2010 fortgesetzt. Die Arbeitgeber sind hierbei der oben dargestellten gewerkschaftlichen Aufforderung nachgekommen und haben sich zu einigen Punkten konkreter geäußert.

Einheitliches Eingruppierungsrecht

Aus den bisherigen unterschiedlichen Eingruppierungsregelungen für Arbeiter und Angestellte soll nach der Forderung der dbb tarifunion eine einheitliche Entgeltordnung entstehen. Hier kommt es jedoch zu sogenannten Überlappungen. Einige Tätigkeiten sind sowohl im Lohngruppenverzeichnis des MTArb als auch in der Anlage 1a zum BAT geregelt. Bei diesen Regelungen ergeben sich jedoch unterschiedliche Eingruppierungen. Die Arbeitgeber der Länder wollen diese unterschiedlichen Eingruppierungsregelungen für die ehemaligen Statusgruppen Angestellte und Arbeiter beibehalten. Eine einheitliche Eingruppierung lehnen die Arbeitgeber insofern ab.

Aufstiege

Nach intensiven und schwierigen Verhandlungen zeigten sich die Arbeitgeber Mitte Dezember bereit, einen Teil der Aufstiege, insbesondere in den Entgeltgruppen E2 bis E8, materiell zu erhalten. Dabei sollte bei Tätigkeiten mit vorgesehenem Aufstieg die Eingruppierung direkt in die Aufstiegsentgeltgruppe erfolgen. Dies würde am konkreten Beispiel bedeuten: Beschäftigte, die eine Tätigkeit ausüben, die bewertet ist mit BAT VII mit dreijährigem Aufstieg nach VIb würden mit Inkrafttreten der bereinigten Entgeltordnung dann statt bisher der Entgeltgruppe 5 direkt der Entgeltgruppe 6 zugeordnet werden.

Die TdL hat nun ihre grundsätzliche Zusage modifiziert. Sie fordert eine Öffnung der Entgeltgruppen 4 und 7 auch für ehemalige Angestelltentätigkeiten. Kurze Aufstiege wie beispielsweise Tätigkeiten die einen zweijährigen Aufstieg vorsehen, sollen der niedrigeren „Arbeiterentgeltgruppe“ zugeordnet werden. Beispielsweise sollen Tätigkeiten, die einen zweijährigen Aufstieg BAT VIII nach BAT VII vorsehen, nun statt der Aufstiegsentgeltgruppe 5 der Entgeltgruppe 4 zugordnet werden. Dies bedeutet eine Verschlechterung gegenüber dem Verhandlungsstatus von Dezember 2009.

Sonstige

Eine wesentliche Forderung der dbb tarifunion lautet, dass Beschäftigte, die über die jeweils geforderte Ausbildung nicht verfügen, aber auf Grund entsprechender Fähigkeiten die gleiche oder eine gleichwertige Tätigkeit ausüben (die „Sonstigen“), denjenigen mit der jeweiligen Ausbildung gleichgestellt werden. Um dies zu erreichen, haben die „Sonstigen“ nicht wie bisher über die gesamte Breite an Verwendungsfähigkeit zu verfügen wie Beschäftigte mit formalem Abschluss. Vielmehr haben sich nach Ansicht der dbb tarifunion in der zukünftigen Entgeltordnung die Fähigkeiten der „Sonstigen“ nur auf den Teil zu beziehen, der für die jeweils konkrete Tätigkeit erforderlich ist.

Zu diesem Themenkomplex fordert die TdL eine Beibehaltung des status quo und zeigt sich derzeit nicht bereit, eine verbesserte Regelung entsprechend der oben genannten Forderung zu vereinbaren.

Auffangfunktion des allgemeinen Teils

Die Gewerkschaften forderten eine Konkretisierung der Auffangfunktion der allgemeinen Merkmale. Sind keine speziellen Tätigkeitsmerkmale vorgesehen, sollen die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale zur Anwendung kommen. Hier wurde die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) näher beleuchtet. Um Rechtssicherheit für die Beschäftigten zu schaffen soll nach Gewerkschaftsansicht die Rechtsprechung des BAG in einen neuen Tarifvertragstext einfließen. Auch hierzu zeigte sich die TdL derzeit nicht bereit.

Weiteres Vorgehen

Die Tarifpartner haben nun gemeinsam festgestellt, dass jeweils noch weitere interne Sachverhaltsaufklärungen nötig sind. Insgesamt ist der Modernisierungsbedarf größer als beide es ursprünglich angenommen hatten. Somit wurde vereinbart, in der zweiten Jahreshälfte die Gespräche wieder aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Stöhr
1. Vorsitzender